

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08  
Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 08 86 846 ppbn d



## Inhalt

Hans-Ulrich Klose, Erster  
Bürgermeister der Freien und  
Hansestadt Hamburg, ruft  
auf zum kritischen Konsum-  
verhalten.

Seite 1/2

Hermann Buschfort MdB,  
Parl. Staatssekretär beim  
Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung und Bun-  
desbeauftragter für die Be-  
lange der Behinderten, ver-  
spricht schnelle und un-  
bürokratische Hilfestel-  
lung.

Seite 3

Jürgen Girgensohn, Kultus-  
minister von Nordrhein-  
Westfalen, begründet die  
Einrichtung der Gesamtschu-  
le als gleichberechtigte  
Schule in NRW.

Seite 4/5

Dr. Renate Lepsius MdB,  
Vorsitzende der Arbeits-  
gruppe Frauenpolitik der  
SPD-Bundestagsfraktion  
warnt vor Benachteili-  
gung aller Rentenversi-  
cherten durch Begünstigung  
der Geschiedenen.

Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 103-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (02 28) 8 12-1

35. Jahrgang / 246

23. Dezember 1980

Konsum mit Köpfchen

Haben und Besitzenwollen drohen Selbstzweck zu werden

Von Hans-Ulrich Klose

Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Selbstverständlich sind unsere Wirtschaft und unsere Ge-  
sellschaft auf den Konsum angewiesen. Keinem vernünftigen  
Menschen wird es in den Sinn kommen, den Konsum als  
solchen zu verteufeln. Es kommt aber darauf an, überlegt  
und maßvoll zu konsumieren.

Das ist aus mehreren Gründen erforderlich:

„ Unsere Wohlstandsgesellschaft hat in der Vergangenheit all-  
zu sehr dazu geneigt, den Konsum zum Wert an sich zu er-  
heben. Das Haben- und Besitzenwollen drohten zum Selbst-  
zweck zu werden. Die Fragen: Brauche ich das alles über-  
haupt? Belastet es mich nicht in unnötiger Weise, ja  
schadet es mir womöglich gar? Solche Fragen wurden viel-  
fach gar nicht mehr gestellt. Der Konsum hätte die Ten-  
denz, zum "Tanz um's Goldene Kalb" zu werden, also zu  
einem irrationalen Verhalten, bei dem Maß und Vernunft  
aus dem Blickfeld geraten.



- Ein solches Verhalten birgt die Gefahr einer rein materialistischen Einstellung zum Leben in sich, bei der ideelle Werte immer mehr verdrängt werden. Es birgt die weitere Gefahr in sich, daß der Einzelne sein Dasein nicht mehr individuell gestaltet, sondern vom Konsumzwang gleichsam ferngesteuert wird.
  
- Ungebremster Konsum verbietet sich heute aber auch und gerade deshalb, weil die Rohstoffe dieser Erde begrenzt sind, weil ihre rücksichtslose Ausbeutung unsere Umwelt, unseren Lebensraum zerstören würde.
  
- Vergessen wir auch nicht, daß Wohlstand nicht selbstverständlich ist, daß es weite Regionen in dieser Welt gibt, in denen Wohlstand ein Fremdwort ist, daß für Millionen von Menschen nicht einmal das Existenzminimum gesichert ist. Solange in dieser Welt Menschen Hungers sterben, dürfen wir uns nicht dabei beruhigen, daß es uns gut geht.

Begriffe wie Konsumgesellschaft, Wegwerfgesellschaft, Überflußgesellschaft kommen nicht von ungefähr. Sie sind Kritik und Appell zugleich: Kritik an einer Gesellschaft, die in Gefahr ist, allein die materielle Leistung und den Besitz zum höchsten Wertmaßstab zu machen; Appell an uns alle, mit den Gütern dieser Erde verantwortungsbewußt und maßvoll umzugehen. Das bedeutet nicht Konsumverzicht, sondern einen kritischen, wählerischen Konsum, einen Konsum mit Köpfchen.

(- 23.12.1980/ks/ca)

+ + +



Schnell und unbürokratisch

Durch persönlichen Einsatz Behinderten helfen

Von Hermann Buschfort MdB

Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten

Mit der Einsetzung eines Bundesbeauftragten für die Behinderten wird die politische Bedeutung der Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft unterstrichen. Gleichzeitig kommt damit zum Ausdruck, daß die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung in diesem Bereich verstärkt fortgesetzt werden sollen.

Mir liegen die Menschen besonders am Herzen. Mich für sie einzusetzen, macht die Politik erst lohnend. Diese Überzeugung wird auch meine Tätigkeit als Beauftragter für die Belange der Behinderten prägen. Ich werde in erster Linie ein Beauftragter für die Behinderten selbst sein.

In den siebziger Jahren haben wir die materiellen Voraussetzungen für eine bessere Eingliederung der Behinderten in unsere Gesellschaft geschaffen. Ich erinnere nur an den Aufbau eines umfassenden Netzes von Ausbildungs- und Umschulungseinrichtungen für Behinderte, an die Einführung einer Sozialversicherung für Behinderte, die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Behinderte oder an das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr. Die in den achtziger Jahren vor uns liegenden Probleme haben nicht in erster Linie einen finanziellen Schwerpunkt. Es fehlt - wie ich oft mit Bedauern feststellen muß - noch weitgehend an den notwendigen zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen. Es fehlt besonders an den notwendigen Informationen, und so kommt es auch zu einem beklagenswerten Mangel an Verständnis und Einfühlungsvermögen.

Daher wird für mich das Problem der vollen gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten im Vordergrund aller meiner Bemühungen stehen. Das kann man aber nicht mit Gesetzen machen, hier bedarf es vor allem der Werbung in der Öffentlichkeit. Eine der großen und sicher nicht leicht zu lösenden Aufgaben wird es dabei sein, eine Änderung der Einstellung aller Bürger zu den behinderten Mitmenschen zu erreichen. Hier werden uns sicherlich auch die vielfältigen Aktivitäten im Jahr der Behinderten 1981 und nicht zuletzt die Berichterstattung darüber in den Medien helfen.

Darüber hinaus werde ich angesichts der vielfältigen Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Rehabilitation der Behinderten auf eine sinnvolle Koordinierung der Rehabilitation in allen Bereichen hinwirken. Auch das Zusammenwirken der verschiedenen Träger von Rehabilitationseinrichtungen könnte noch besser aufeinander abgestimmt werden. Als Parlamentarischer Staatssekretär habe ich mich bereits seit Jahren stets besonders um die Belange der Behinderten gekümmert. Ich habe daher auch gute Kontakte zu diesen Organisationen, zu den Freien Wohlfahrtsverbänden und Kirchen. Diese Kontakte werde ich noch weiter verstärken und versuchen, dazu beizutragen, daß das Zusammenwirken der verschiedenen Träger der Rehabilitationseinrichtungen noch besser aufeinander abgestimmt wird.

Ganz besonders ist mir aber daran gelegen, auf die individuellen Wünsche und Sorgen der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger direkt einzugehen. Ich werde mich bemühen, auf die Nöte dieser Behinderten, die sich direkt an mich wenden können, schnell und unbürokratisch zu reagieren. Dabei ist mir natürlich klar, daß man nicht immer alle Wünsche erfüllen kann, aber wie die Erfahrung der ersten Tage meiner neuen Aufgabe bereits gezeigt hat, kann man in vielen Fällen durch persönlichen Einsatz das Leid und die Not vieler unserer behinderter Mitmenschen lindern helfen. (-/23.12.1980/bgy/hgs)

+ + +



Schluß mit dem Schulversuch

In Nordrhein-Westfalen wird die Gesamtschule zur gleichberechtigten  
weiterführenden Schule

Von Jürgen Girgensohn

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Seit 1969 gibt es in Nordrhein-Westfalen den Schulversuch Gesamtschule, zuletzt an 32 Schulen. Seither ist die Gesamtschule auf Herz und Nieren geprüft worden, sorgfältiger und von manchen auch argwöhnischer als irgend eine andere Schule. Das Ergebnis: Die Schule hat sich bewährt, ihre Vorzüge sind beachtlich, die Nachfrage der Eltern ist groß.

Die Landesregierung zieht daraus die Konsequenzen, sie wird beim Landtag einen Gesetzentwurf einbringen, der den Schulversuch beendet und die Gesamtschule als gleichberechtigte Schule neben die herkömmlichen Schulen stellt. Der Gesetzentwurf wurde jetzt, wie es unser Schulmitwirkungsgesetz bindend vorschreibt, den am Schulleben beteiligten Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Eine abschließende Beratung im Kabinett ist etwa im Februar nächsten Jahres möglich, ich hoffe, daß das Gesetzgebungsverfahren bis zur Sommerpause 1981 abgeschlossen werden kann.

Zwei Bereiche spielen bei diesem Gesetz die Hauptrolle: Der Elternwille und der weitere Bestand der herkömmlichen Schulen, vor allem der Realschulen und Gymnasien.

Gleichberechtigung für die Gesamtschule bedeutet, daß bei der Errichtung von Gesamtschulen grundsätzlich nicht anders verfahren wird, als bei der Errichtung anderer Schulen. Ob eine Schule entsteht oder nicht, entscheidet in Nordrhein-Westfalen seit jeher das politisch dazu legitimierte Gremium, der Gemeinderat. So muß das in der repräsentativen Demokratie auch sein. Es wäre verfassungswidrig, die Verantwortung des Gemeinderates etwa durch Elternabstimmungen zu ersetzen und den Rat zu entmachten.

Allerdings verpflichtet der Gesetzentwurf den Schulträger ausdrücklich, bei seinen Entscheidungen das Schüleraufkommen und den Willen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.



Uneingeschränkt bleibt das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schule für ihr Kind. Die Wahlmöglichkeiten werden durch das Gesetz sogar vergrößert. Die Eltern können sich wie bisher für eine herkömmliche Schule entscheiden, an möglichst vielen Standorten sollen sie sich in Zukunft aber auch für eine Gesamtschule entscheiden können. Wir wollen niemanden, der für sein Kind eine Realschule oder ein Gymnasium bevorzugt, zwingen, sein Kind zur Gesamtschule zu schicken. Gesamtschüler wird nur der, dessen Eltern ihn aus freien Stücken zu einer Gesamtschule anmelden, allerdings mit einer einzigen Einschränkung: Das Gesetz räumt Schulträgern die Möglichkeit ein, Schüler, die andernfalls eine Hauptschule besucht hätten, zum Besuch einer Gesamtschule zu verpflichten. Dafür gibt es wichtige bildungspolitische Gründe. Es ist zu erwarten, daß Hauptschulen im unmittelbaren Einzugsbereich einer Gesamtschule so stark ausgelastet würden, daß es unverantwortlich wäre, den Schulträger zu verpflichten, eine solche Schule mit sehr stark reduzierter Schülerzahl und steigenden pädagogischen Problemen aufrechtzuerhalten.

Zwar bezieht sich die Bestandgarantie des Gesetzentwurfs für die herkömmlichen Angebotsschulen auf die Schulformen, nicht auf jede einzelne Schule. Es ist durchaus möglich, daß mit der Errichtung von Gesamtschulen der eine oder andere Standort für eine Realschule oder ein Gymnasium aufgegeben werden muß. Dennoch wird diese Bestandgarantie in Teilen unserer Partei und in Organisationen, die der SPD nahestehen, sehr kritisch beurteilt. Das verstehe ich durchaus, aber ich muß mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die Bestandgarantie die Voraussetzung dafür ist, daß das Gesamtschulgesetz in breiter öffentlicher Zustimmung verabschiedet werden kann. Die Situation der öffentlichen Finanzen, der Rückgang der Schülerzahlen und die Bewußtseinslage in der Bevölkerung verbieten es, die Gesamtschule in einem Kraftakt einführen zu wollen. Wer alles auf einmal will, kann in der gegenwärtigen Situation leicht alles auf einmal verlieren.

(-/23.12.1980/hi/hgs)

+ + +



### Nachteile für die Solidargemeinschaft

Zu den Härteregeleungen im Versorgungsausgleich

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Vorsitzende der Arbeitsgruppe Frauenpolitik der SPD-Bundestagsfraktion

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1980 zum Versorgungsausgleich festgestellt, daß dieser in der Form des Rentensplittings und des Quasi-Splittings dem Grundgesetz entspricht. Mit dieser Grundsatzentscheidung wurde eine der Hauptsäulen der Eherechtsreform durch das Bundesverfassungsgericht bekräftigt und die Auffassungen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion über die Verfassungskonformität des Versorgungsausgleichs bestätigt. Danach ist die auf Lebenszeit angelegte Lebensgemeinschaft im Kern eine Solidargemeinschaft.

Die soziale Säule der Eherechtsreform ist der Versorgungsausgleich, bei dem erstmals erworbene Anwartschaften auf Altersversorgung als gemeinsame Lebensleistung beider Ehepartnern zugeordnet und folgerichtig auch auf beide hälftig aufgeteilt werden, wenn die Ehe als wirtschaftliche Lebensgemeinschaft durch Scheidung gelöst wird. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ergänzende Regelungen aufgegeben, die nachträglich eintretende Härtefälle mit rechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs korrigieren sollen. Es ist zu begrüßen, daß die Bundesregierung zügig einen Gesetzentwurf mit ergänzenden Regelungen über den Versorgungsausgleich vorgelegt und damit eine sorgfältige Beratung in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sichergestellt hat. Dabei wird an dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht gerüttelt, aber nachträglich eingetretene Härten gemildert.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Fälle für regelungsbedürftig herausgestellt, die bereits während der Beratung zum Ersten Eherechtsreformgesetz seit 1972 die Sozial- und Rechtspolitiker beschäftigt hatten. Allerdings hatte man sich damals über eine Besitzstandswahrung für Rentner, die sich scheiden lassen, aufgrund des Sozialversicherungsprinzips nicht für eine Erweiterung des Rentenprivilegs entscheiden können. Folgende drei Fälle hält das Bundesverfassungsgericht für ergänzungswürdig:

1. Der Ausgleichsberechtigte - in der Regel die Frau - stirbt nach Durchführung des Versorgungsausgleichs, ohne daß ein Anspruch auf Rente entstand,
2. Der Ausgleichsberechtigte - in der Regel die Frau - stirbt, nachdem die durch den Versorgungsausgleich erworbene Rente nur kurze Zeit bezogen wurde,
3. Beim Ausgleichsverpflichteten - in der Regel der Mann - tritt der Versicherungsfall ein, er wird Rentner, während die ausgleichsberechtigte Frau noch keine Rente erhält und deshalb auf Unterhaltsleistungen durch den Verpflichteten angewiesen ist.

In diesen drei Fällen soll nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner, also in der Regel dem Mann, abgetretene Rentenanswartschaften oder Beiträge zur Rentenversicherung rückübertragen oder rückgezahlt werden. Eine Regelungsbedürftigkeit für den vierten Fall einer Versorgungslücke, der bei der geschiedenen Ehefrau bis zum Bezug einer eigenen Rente durch den Tod des zum Unterhalt verpflichteten Ehemannes entsteht, ist vom Bundesverfassungsgericht mit Schweigen übergangen worden.



Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von gestuften Ergänzungsregelungen für die drei beschriebenen Fallkonstruktionen, die über eine Rückerstattung beim sogenannten Vorversterben der Frau hinaus, oder mit Rentenleistungen von nur verhältnismäßig geringer Zeitdauer bis zur vorübergehenden Rückübertragung von Rentenanwartschaften zur Sicherung von Unterhaltszahlungen durch den zum Unterhalt verpflichteten Rentner gehen.

Rückübertragungen, wenn auch nur vorübergehender Natur, entsprechen dem Grunde nach nicht dem Sozialversicherungsrecht, nicht den Grundzügen des Solidaritätsprinzips und der Solidargemeinschaft, auf dem unser Rentenversicherungssystem beruht. Insofern bewegen wir uns beim vorliegenden Gesetzentwurf auf einem hauchdünnen Grat zwischen Rechtspolitik und Sozialpolitik. Dazu einige Anmerkungen.

Die Rentenversicherung beruht auf dem Solidarprinzip. Dieses Prinzip schreibt vor, daß der Junggeselle zugunsten des Verheirateten und beide zugunsten des Verheirateten mit vielen Kindern seine Beiträge zur Altersversorgung zahlen. Anders als bei vererbaren Geld- und Vermögenstiteln und anders als in der Privatversicherung wird die Finanzierung beitragsfreier Leistungen durch das Äquivalenz-Prinzip in der Solidargemeinschaft gesichert.

Da allein für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Kostenbelastungen auf 375 bis 575 Millionen DM geschätzt werden, wird das Ergänzungsgesetz zum Versorgungsausgleich einer sehr sorgfältigen Beratung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bedürfen. Es wird zu prüfen sein, welche präjudizierenden Auswirkungen Einzelregelungen dieses Gesetzes auf die große Gruppe der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben und wie weit das System der Solidarhaftung aller Versicherten hier nicht nur gefährdet, sondern in Frage gestellt wird. Es wird auch zu prüfen sein, ob nicht die Basis der Gleichbehandlung aller Versicherten verlassen und geschiedenen Eheleuten gegenüber allen anderen Versicherten Begünstigungen eingeräumt werden, die zwar von unbestrittenem Vorteil für die Vermeidung von Versorgungslücken, aber zum Nachteil für alle Versicherten in der Solidargemeinschaft gehen. Angesichts der Kostenbelastung und der präjudizierenden Wirkungen und des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist also eine sorgfältige Beratung in den Bundestagsausschüssen von Nöten.

(-/23.12.1980/ks/hgs)

+ + +

